

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung

Für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat zu einer sehr angespannten und schwierigen Lage auf den Energiemärkten geführt. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu stärken, sollen dem Strommarkt weitere Erzeugungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Diese Erzeugungskapazitäten sollen auf Energieträgern basieren, die nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich aus Russland importiert werden. Konkret ist dies für die Energieträger Steinkohle und Öl der Fall, für die es einen liquiden Weltmarkt gibt, sowie für den Energieträger Braunkohle, der gegenwärtig noch in Deutschland abgebaut wird. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es dementsprechend, für einen befristeten Zeitraum zusätzliche Erzeugungskapazitäten zur Stromerzeugung mit den Brennstoffen Stein- und Braunkohle sowie Mineralöl, dem Strommarkt zur Verfügung zu stellen. Dazu werden Kraftwerke genutzt, die gegenwärtig nur eingeschränkt verfügbar sind, demnächst stilllegen würden oder sich in Reserven befinden. Durch diese zusätzlichen Erzeugungskapazitäten soll die Stromerzeugung in mit Erdgas befeuerten Kraftwerken soweit wie möglich ersetzt werden, um damit Erdgas einzusparen. Da davon auszugehen ist, dass es sich um eine vorübergehende Lage handelt, sollen die Maßnahmen befristet sein. Außerdem kehren die Kraftwerke nur in den Strommarkt zurück, wenn dies erforderlich ist um eine Gefährdung des Gasversorgungssystems abzuwenden. Dies wird durch ein entsprechendes Auslösekriterium sichergestellt. Das Ziel, den Kohleausstieg idealerweise im Jahr 2030 zu vollenden, bleibt, wie auch die Klimaziele, davon unberührt.

B. Lösung

Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die mit anderen Energieträgern als Erdgas befeuert werden, und derzeit nicht, oder nur eingeschränkt betrieben werden können oder in kurzer Zeit stillgelegt würden, werden durch Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) adressiert, um für einen bis zum 31. März 2024 befristeten Zeitraum zusätzliche elektrische Energie erzeugen zu können. Dies betrifft konkret Stein- und Braunkohleanlagen, die in den Anwendungsbereich des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) fallen und die systemrelevant sind, Anlagen, die mit Kohle oder Mineralöl befeuert werden und derzeit in der Netzreserve gebunden sind. Anlagen, die in der Netzreserve vorgehalten werden und nicht mit Erdgas betrieben werden, können durch eine Änderung des EnWG nach Abruf über eine Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vorübergehend am Strommarkt teilnehmen und damit zur Lastdeckung beitragen.

Für den Bereich der Gaskraftwerke wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um im Fall einer Gefährdung des Gasversorgungssystems sehr schnell den Einsatz von Gaskraftwerken beschränken zu können und dadurch den Gasverbrauch in der Stromerzeugung noch weiter senken zu können. Aufgrund der Eingriffsintensität dieser Maßnahme wird sie mit einem Auslösekriterium verbunden und kann erst bei einer Gefährdung des

Gasversorgungssysteme in Kraft gesetzt werden. Die Anwendung ist nur für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten möglich.

Darüber hinaus werden gesetzliche Vorgaben zur Flexibilisierung von Gaslieferverträgen umgesetzt, um eine effektive Allokation der vorhandenen Gasmengen auf dem Markt sicherzustellen.

Ausschließlich aus Gründen der Vorsorge wird auch die bereits bestehende Ermächtigung zur Verpflichtung der Kraftwerksbetreiber zur Vorhaltung von Rohstoffen für den Kraftwerkseinsatz geändert, um künftig schnell und präzise handeln zu können.

C. Alternativen

Es sind keine gleich geeigneten Alternativen ersichtlich.

Bereits stillgelegte Kraftwerke zu reaktivieren ist keine Alternative, da die Kraftwerke größtenteils schon keine Betriebsgenehmigungen mehr haben und wesentliche Anlagenteile zurückgebaut wurden, sodass eine Wiederinbetriebnahme einen hohen wirtschaftlichen und zeitlichen Aufwand bedeuten würde. Die Wiederinbetriebnahme würde durchschnittlich 12 bis 24 Monate dauern. Das würde im Ergebnis bedeuten, dass die Kraftwerke keinen Versorgungsbeitrag für den Winter 2022/2023 leisten würden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz haben gemeinsam geprüft, ob und inwiefern eine Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken zur Energiesicherheit bzw. Gaseinsparung beiträgt. Im Ergebnis einer Abwägung von Nutzen und Risiken ist eine Laufzeitverlängerung der drei noch laufenden Atomkraftwerke auch angesichts der aktuellen angespannten und volatilen Situation nicht zu empfehlen. Dazu liegt eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme der beiden Ministerien vor.

Eine sofortige Abregelung von Gaskraftwerken ist keine geeignete Alternative, da die Eingriffsintensität sehr hoch wäre und der Einspareffekt in Hinblick auf Gas dies gegenwärtig nicht rechtfertigen würde. Zudem ist ein geeigneter Mechanismus, um das eingesparte Gas für den kommenden Winter einzuspeichern kurzfristig nicht implementierbar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft und dort insbesondere die Energiewirtschaft kann einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen, wenn sie anzeigen, dass sie nach Abruf durch Rechtsverordnung nach § 50a neu EnWG am Strommarkt teilnehmen möchten. Es kann Erfüllungsaufwand durch

die Pflicht zur Vorbereitung auf einen möglichen Dauerbetrieb und für die Brennstoffbevorratung nach § 50b neu EnWG entstehen. Allerdings werden die entstehenden Kosten im Rahmen der Netzreserve erstattet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der jährliche Erfüllungsaufwand enthält keinen Anteil von Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand durch Entgegennahmen von Anzeigen nach § 50a EnWG von rund 1.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Es sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Auf der einen Seite werden den Anlagenbetreibern die Kosten für die Vorhaltung und Herstellung der Betriebsbereitschaft der Reserveanlagen erstattet und über die Netzentgelte von den Stromverbrauchern bezahlt. Mehrkosten entstehen jedoch nur in Bezug auf die höheren Anforderungen an die Betriebsbereitschaft für einen Dauerbetrieb und die Kohlebevorratung. Hingegen verändern sich diese höheren Vorhaltekosten nicht, da keine zusätzlichen Anlagen in die Netzreserve aufgenommen werden. Die Kohlebevorratung führt langfristig zu keinen wesentlich höheren Kosten, da die Kohle im Netzreservebetrieb aufgebraucht werden kann. Auf der anderen Seite können die Stromverbraucher bei Abruf der Reserve vor möglicherweise stark steigenden Strompreisen infolge einer Gefährdung der Gasversorgung soweit wie möglich geschützt werden. Denn die zusätzlichen Kraftwerke im Strommarkt erweitern das angebotsseitige Erzeugungspotential, in dessen Folge die Strompreise sinken werden. Der Umfang der Preissenkungen im Stromgroßhandel ist abhängig von der Preisentwicklung von Mineralöl, Kohle, Erdgas sowie CO₂-Zertifikaten.

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 50 werden folgende Angaben eingefügt:

- | | |
|--------|--|
| „§ 50a | Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Verordnungsermächtigung für die befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve |
| § 50b | Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Pflicht zur Betriebsbereitschaft und Kohlebevorratung für die befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve |
| § 50c | Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Ende der befristeten Teilnahme am Strommarkt und ergänzende Regelungen zur Kostenerstattung |
| § 50d | Verordnungsermächtigung zu Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots und Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur |
| § 50e | Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zur Reduzierung der Gasverstromung zur reaktiven und befristeten Gaseinsparung |
| § 50f | Reduzierung des Gasverbrauchs bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs |
| § 50g | Flexibilisierung der Gasbelieferung |
| § 50h | Außerkräfttreten der §§ 50 a bis h, Verhältnis zum Energiesicherungsgesetz“. |

2. § 13 Absatz 1b wird aufgehoben.

3. § 13j Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesnetzagentur erlässt durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nähere Bestimmungen zu dem Mindestfaktor nach § 13 Absatz 1a, wobei dieser nicht weniger als das Fünffache und nicht mehr als das Fünfzehnfache betragen darf. Die Festlegung des Mindestfaktors nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt“

4. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „30“ durch die Wörter „bei Betrieb der Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mit der maximal möglichen Nettonennleistung bis zu 60“ ersetzt.

5. Nach § 50 werden die folgenden §§ 50 a bis h eingefügt:

„§ 50a

Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Verordnungsermächtigung für die befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve

(1) Stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, fest, dass eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems vorliegt oder eine zukünftige Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen Betreiber von Anlagen, die nach den § 13b Absatz 4 und 5 und § 13d sowie nach Maßgabe der Netzreserververordnung in der Netzreserve vorgehalten werden und kein Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie einsetzen, befristet am Strommarkt teilnehmen (befristete Teilnahme am Strommarkt). In der Rechtsverordnung regelt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für welchen Zeitraum die befristete Teilnahme am Strommarkt erlaubt ist, jedoch längstens bis zum 31. März 2024.

(2) Beabsichtigt der Betreiber einer Anlage die Möglichkeit der befristeten Teilnahme am Strommarkt aufgrund der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 wahrzunehmen, muss er dies unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Werktagen vor dem Beginn der befristeten Teilnahme am Strommarkt gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Betreiber des Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung, in dessen Regelzone sich die Anlage befindet, anzeigen.

(3) Macht der Betreiber einer Anlage von der Möglichkeit der befristeten Teilnahme am Strommarkt nach Absatz 1 Satz 1 Gebrauch, darf er während des nach Absatz 1 Satz 2 festgelegten Zeitraums, aber längstens bis zum 31. März 2024, abweichend von § 13c Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 sowie § 7 Absatz 1 der Netzreserververordnung die elektrische Leistung oder Arbeit und die thermische Leistung der Anlage ganz oder teilweise veräußern und, soweit ein Verbot der Kohleverfeuerung für die Anlage besteht, abweichend von § 51 Absatz 1 Satz 1 des Kohleverstromungsbedingungsgesetzes Kohle verfeuern. § 13b Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 13d sind entsprechend anzuwenden.

§ 50b

Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Pflicht zur Betriebsbereitschaft und Kohlebevorratung für die befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve

(1) Der Betreiber einer Anlage, die nach den § 13b Absatz 4 und 5 und § 13d sowie nach Maßgabe der Netzreserveverordnung in der Netzreserve vorgehalten wird, muss die Anlage für die befristete Teilnahme am Strommarkt im Dauerbetrieb ab dem 1. November 2022 betriebsbereit halten.

(2) Zur Einhaltung der Verpflichtung zur Betriebsbereitschaft für die befristete Teilnahme am Strommarkt im Dauerbetrieb nach Absatz 1 muss der Betreiber insbesondere

1. zum 1. November der Jahre 2022 und 2023 und zum 1. Februar der Jahre 2023 und 2024 Brennstoffvorräte in einem Umfang bereithalten, die es ermöglichen:
 - a) bei Einsatz von Kohle zur Erzeugung elektrischer Energie für [30] Kalendertage die Abgabeverpflichtungen an Elektrizität bei Betrieb der Anlage mit der maximal möglichen Nettonennleistung zu decken oder
 - b) bei Einsatz von Öl zur Erzeugung elektrischer Energie für [10] Kalendertage die Abgabeverpflichtung an Elektrizität bei Betrieb der Anlage mit der maximal möglichen Nettonennleistung zu decken und
2. die Brennstoffversorgung für einen Dauerbetrieb bei befristeter Teilnahme am Strommarkt nach § [50a] sicherstellen.
3. der Bundesnetzagentur ab dem 1. November 2022 monatlich die Einhaltung der Verpflichtungen nach Nummer 1 und Nummer 2 nachweisen.

(3) Die Brennstoffvorräte nach Absatz 2 Nummer 1 müssen am Standort der Anlage gelagert werden. Die Lagerung an einem anderen Lagerort ist zulässig, wenn

1. es sich hierbei um ein ergänzendes Lager zu dem Lager am Standort der Anlage handelt und
2. der Transport der weiteren Brennstoffvorräte zu dem Standort der Anlage innerhalb von [10 Kalendertagen] gewährleistet ist.

Ist die Einhaltung der Anforderungen an Bevorratung und Lagerung nach Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 für den Betreiber der Erzeugungsanlage im Einzelfall unmöglich, kann die Bundesnetzagentur auf Antrag zulassen, dass die Verpflichtung zur Betriebsbereitschaft als erfüllt gilt, wenn der Betreiber der Erzeugungsanlage in jedem Kalendermonat nachweist, dass die vorhandenen Lagerkapazitäten vollständig mit Brennstoffen befüllt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Betreiber von Anlagen, die erst ab dem 1. November 2022 in der Netzreserve vorgehalten werden. § 13a Absätze 2 bis 5 sind für Maßnahmen um die Betriebsbereitschaft der Anlage herzustellen oder aufrechtzuerhalten, die vor dem 1. November 2022 vorgenommen werden, entsprechend anzuwenden.

§ 50c

Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Ende der befristeten Teilnahme am Strommarkt und ergänzende Regelungen zur Kostenerstattung

(1) Die befristete Teilnahme am Strommarkt endet spätestens zu dem in der Rechtsverordnung nach Absatz § 50a Absatz 1 Satz 2 festgelegten Datum. Ist dort kein Datum festgelegt, endet die befristete Teilnahme am Strommarkt am 31. März 2024. Sie kann durch den Anlagenbetreiber für eine Anlage bereits vor dem in der Rechtsverordnung nach § 50a Absatz 1 Satz 2 festgelegten Datum oder vor dem 31. März 2024 vorzeitig beendet werden, indem er den Zeitpunkt der Beendigung gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Betreiber des Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung, in dessen Regelzone sich die Anlage befindet, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Beendigung anzeigt. Erfolgt eine Beendigung der befristeten Rückkehr an den Strommarkt nach Satz 2, ist eine erneute befristete Teilnahme am Strommarkt ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von der Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 50a Absatz 1 Satz 1 für einen weiteren Zeitraum Gebrauch macht. In diesem Fall darf die Anlage auch in dem weiteren Zeitraum befristet am Strommarkt teilnehmen.

(2) Mit der Beendigung der befristeten Teilnahme am Strommarkt durch Zeitablauf nach Absatz 1 Satz 1 und 2 oder durch Anzeige nach Absatz 1 Satz 3 leben die Rechte und Pflichten wieder auf, die aufgrund der Vorhaltung in der Netzreserve gemäß §§ 13c Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 13d Absatz 3 und § 7 der Netzreserveverordnung bestehen. Dies gilt nur, wenn die Anlage noch als systemrelevant ausgewiesen ist. Sofern die Systemrelevanz einer Anlage am 31. März 2024 im Falle einer angezeigten endgültigen Stilllegung nicht mehr ausgewiesen ist, hat der Betreiber die Anlage endgültig stillzulegen.

(3) Die befristete Teilnahme am Strommarkt nach § 50a wird bei der Bestimmung des Zeitpunktes für die Ermittlung der Rückerstattung investiver Vorteile nach § 13c Absatz 4 Satz 3 im Fall einer endgültigen Stilllegung und nach § 13c Absatz 2 Satz 3 im Fall einer vorläufigen Stilllegung nicht berücksichtigt. Wiederherstellungskosten, können zeitanteilig der Netzreserve und dem Zeitraum der befristeten Teilnahme am Strommarkt zugeordnet und erstattet werden. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nach § 13c sowie nach § 9 Absatz 2 und § 10 der Netzreserveverordnung während der befristeten Teilnahme am Strommarkt nicht statt.

§ 50d

Verordnungsermächtigung zu Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots und Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über Einzelheiten des Verfahrens zur befristeten Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve nach Abruf durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach §§ 50a, b und c.

(2) Die Bundesnetzagentur kann nach § 29 Absatz 1 Festlegungen treffen zu den Nachweisen nach § 50b Absatz 2 Nummer 3.

§ 50e

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zur Reduzierung der Gasverstromung
zur reaktiven und befristeten Gaseinsparung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu erlassen, um die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten zu verringern oder ganz auszuschließen. In der Rechtsverordnung muss das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz feststellen, dass eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems vorliegt oder zukünftige Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht ausgeschlossen werden kann. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere Regelungen getroffen werden

1. zur Konkretisierung für welche Anlagengröße die Rechtsverordnung anwendbar ist, hierbei kann insbesondere auf die elektrische Nettonennleistung der Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas abgestellt werden,
2. zur Zahlung eines Betrags in Euro pro Megawattstunde erzeugter elektrischer Energie oder eingesetztem Erdgas (Pönale) in einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mit Erdgas,
3. zur Begrenzung der Vollbenutzungsstunden der Anlagen, in denen elektrische Energie durch den Einsatz von Erdgas erzeugt wird,
4. zu der Festsetzung der Höhe und der Erhebung der Pönale, der verantwortlichen Stelle zur Erhebung der Pönale; die Festsetzung der Höhe schließt die Reduzierung der Pönalen in begründeten Einzelfällen ein, insbesondere wenn die Anlage Wärme erzeugt, die nicht auf andere Weise bereitgestellt werden kann,
5. zu Ausnahmen von der Begrenzung der Vollbenutzungsstunden, insbesondere wenn in der Anlage Wärme erzeugt wird, die nicht auf andere Weise erzeugt werden kann,
6. zur Sicherstellung, dass die durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 adressierten Anlagen auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen für Maßnahmen nach § 13a zur Verfügung stehen,
7. zu der Ermittlung und Höhe einer Entschädigung, für den Ausschluss oder die Begrenzung der Vollbenutzungsstunden für die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas,
8. um sicherzustellen, dass das Erdgas, welches durch die Verringerung oder den Ausschluss der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas nach Satz 1 eingespart wird, in vorhandenen Gasspeicheranlagen eingespeichert wird und
9. zur Regelung, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Bundesnetzagentur befugt ist, Entscheidungen nach § 29 Absatz 1 EnWG zu treffen.

Unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung muss durch die Rechtsverordnung sichergestellt werden, dass die Versorgung von geschützten Kunden gewährleistet bleibt. Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280

vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 50f

Reduzierung des Gasverbrauchs bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs

Zur Verringerung des Verbrauchs von Erdgas infolge von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 können die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bis zum Ablauf des 31. März 2024 von § 13 Absatz 1 Satz 2 abweichen.

§ 50g

Flexibilisierung der Gasbelieferung

(1) In einem Vertrag, der die Mindestbelieferung eines Letztverbrauchers mit Gas in einem bestimmten Zeitraum zum Gegenstand hat, sind Vereinbarungen, die eine Weiterveräußerung nicht verbrauchter Mindestabnahmemengen untersagen, unwirksam.

(2) Verzichtet ein Letztverbraucher in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung einer Anlage mit einer Anschlussleistung von mehr als [10] MW mit Gas zum Gegenstand hat ganz oder teilweise auf den Bezug der Mindestabnahmemengen, hat der Letztverbraucher gegenüber dem Lieferanten einen Anspruch auf Verrechnung der entsprechenden Abnahmemengen zu dem nach dem Zeitraum korrespondierenden, börslichen Großhandelspreis abzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von 10 Prozent der nicht bezogenen Gasmengen.

§ 50h

Außerkräfttreten der §§ 50 a bis h, Verhältnis zum Energiesicherungsgesetz

(1) Die §§ 50 a bis f und h treten mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft. § 50g tritt am 31. März 2023 außer Kraft.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle der aktuellen Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung] bleiben unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7c Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ersatz im Sinn des Satzes 1 liegt vor, wenn

1. die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist, in das auch die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat und
2. die bestehende KWK-Anlage oder in den Fällen des Absatzes 3 der bestehende Dampferzeuger innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage endgültig stillgelegt wird.“

2. § 35 werden folgende Absätze angefügt:

„(22) Sofern nach § 7c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eine Stilllegung der bestehenden KWK-Anlagen oder in den Fällen des § 7c Absatzes 3 des bestehenden Dampferzeugers spätestens zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. März 2024 zu erfolgen hat, ist § 7c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht anzuwenden und die bestehende KWK-Anlage oder in den Fällen des § 7c Absatzes 3 der bestehende Dampferzeuger muss stattdessen bis zum 30. März 2024 endgültig stillgelegt sein.

(23) Absatz 22 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat zu einer sehr angespannten und schwierigen Lage auf den Energiemärkten geführt. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu stärken, sollen dem Strommarkt weitere Erzeugungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Diese Erzeugungskapazitäten sollen auf Energieträgern basieren, die nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich aus Russland importiert werden. Konkret ist dies für die Energieträger Steinkohle und Öl der Fall, für die es einen liquiden Weltmarkt gibt, sowie für den Energieträger Braunkohle, der gegenwärtig noch in Deutschland abgebaut wird. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es dementsprechend, für einen befristeten Zeitraum zusätzliche Erzeugungskapazitäten zur Stromerzeugung mit den Brennstoffen Stein- und Braunkohle sowie Mineralöl dem Strommarkt zur Verfügung zu stellen. Dazu werden Kraftwerke genutzt, die gegenwärtig nur eingeschränkt verfügbar sind, demnächst stilllegen würden oder sich in Reserven befinden. Durch diese zusätzlichen Erzeugungskapazitäten soll die Stromerzeugung in mit Erdgas befeuerten Kraftwerken soweit wie möglich ersetzt werden, um damit Erdgas einzusparen. Da davon auszugehen ist, dass es sich um eine vorübergehende Lage handelt, sollen die Maßnahmen befristet sein. Außerdem kehren die Kraftwerke nur in den Strommarkt zurück, wenn dies erforderlich ist um eine Gefährdung des Gasversorgungssystems abzuwenden. Dies wird durch ein entsprechendes Auslösekriterium sichergestellt. Das Ziel, den Kohleausstieg idealerweise im Jahr 2030 zu vollenden, bleibt, wie auch die Klimaziele, davon unberührt.

Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die mit anderen Energieträgern als Erdgas befeuert werden und derzeit nicht, oder nur eingeschränkt betrieben werden können oder in kurzer Zeit stillgelegt würden, werden durch Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) adressiert, um für einen bis zum 31. März 2024 befristeten Zeitraum zusätzliche elektrische Energie erzeugen zu können. Dies betrifft konkret Stein- und Braunkohleanlagen, die in den Anwendungsbereich des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) fallen und die systemrelevant sind, Anlagen, die mit Kohle oder Mineralöl befeuert werden und derzeit in der Netzreserve gebunden sind. Anlagen, die in der Netzreserve vorgehalten werden und nicht mit Erdgas betrieben werden, können durch eine Änderung des EnWG nach Abruf über eine Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vorübergehend am Strommarkt teilnehmen und damit zur Lastdeckung beitragen.

Für den Bereich der Gaskraftwerke wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um im Fall einer Gefährdung des Gasversorgungssystems sehr schnell den Einsatz von Gaskraftwerken beschränken zu können und dadurch den Gasverbrauch in der Stromerzeugung noch weiter senken zu können. Aufgrund der Eingriffsintensität dieser Maßnahme wird sie mit einem Auslösekriterium verbunden und kann erst bei einer Gefährdung des Gasversorgungssystems in Kraft gesetzt werden. Die Anwendung ist nur für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten möglich.

Darüber hinaus werden gesetzliche Vorgaben zur Flexibilisierung von Gaslieferverträgen umgesetzt, um eine effektive Allokation der vorhandenen Gasmengen auf dem Markt zu sicherzustellen.

Ausschließlich aus Gründen der Vorsorge wird auch die bereits bestehende Ermächtigung zur Verpflichtung der Kraftwerksbetreiber zur Vorhaltung von Rohstoffen für den Kraftwerkseinsatz geändert, um künftig schnell und präzise handeln zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Energiewirtschaftsgesetz:

Durch das Gesetz wird das Instrumentarium zur Stärkung der Versorgungssicherheit erweitert mit dem Ziel Erdgas im Stromsektor einzusparen.

Nach den Regelungen des Gesetzes können systemrelevante Kraftwerke, für die in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung gemäß KVBG-Ausschreibungen wirksam würde oder die bereits in der Netzreserve vorgehalten und nicht mit Erdgas betrieben werden befristet am Strommarkt teilnehmen, wenn das BMWK in einer Rechtsverordnung feststellt, dass eine Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht ausgeschlossen werden kann („Abruf“). Die Teilnahme am Strommarkt kann dann ausschließlich in dem durch die Rechtsverordnung festgelegten Zeitraum erfolgen. Der Betrieb am Strommarkt erfolgt freiwillig.

Damit die Kraftwerke im Fall eines Abrufs für einen Marktbetrieb bereit sind, müssen die Kraftwerksbetreiber sicherstellen, dass die Anlagen zum 1. November 2022 technisch in einen Zustand sind, der einen dauerhaften Betrieb am Strommarkt erlaubt. Die dafür anfallenden Kosten werden erstattet. Im Zeitraum der Marktteilnahme werden keine Kosten erstattet. Darüber hinaus werden die Kraftwerksbetreiber verpflichtet zu einem Stichtag eine bestimmte Menge Brennstoff vorrätig zu halten, damit genügend Brennstoff für den Markteinsatz vorhanden ist.

Für den Bereich der Gaskraftwerke wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um im Fall einer Gefährdung des Gasversorgungssystems den Einsatz von Gaskraftwerken zu beschränken und dadurch den Gasverbrauch zu senken. Aufgrund der Eingriffsintensität dieser Maßnahme wird sie mit einem Auslösekriterium verbunden. Die Umsetzung in Form der Rechtsverordnung ist nur für einen vorübergehenden Zeitraum möglich. Darüber hinaus wird für Gaslieferverträge mit Mindestabnahmemengen ein Anpassungsrecht der Abnahmemengen sowie ein Verbot von Vertragsgestaltungen vorgesehen, die den Weiterverkauf von Gas verhindern.

Durch das Gesetz wird die Möglichkeit erweitert, zur Sicherung der Energieversorgung Vorgaben zur Bevorratung mit Brennstoffen zu machen.

Zur Reduzierung des Gasverbrauchs bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs (Redispatch) von Marktkraftwerken und beim Einsatz der Netzreserve wird den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen befristet mehr Flexibilität eingeräumt. Gleichzeitig wird der Mindestfaktor für KWK-Strom aufgehoben, um kurzfristig die KWK-Stromerzeugung zu reduzieren, wenn diese zur Engpassentlastung beitragen kann. Langfristig werden so Flexibilitätsanreize gesetzt, während der europarechtliche Vorrang der KWK-Verstromung in der kostenbasierten Auswahlentscheidung der Netzbetreiber berücksichtigt bleibt, da bei der Reduzierung von KWK-Strom höhere Kosten durch die Bereitstellung von Ersatzwärme oder entgangenen Wärmeerlösen entstehen.

Artikel 2 sieht Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vor. Der Zeitraum, um den Kohleersatzbonus nach dem KWKG in Anspruch nehmen zu können, wird bis zum 30. März 2024 verlängert.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

III. Alternativen

Es sind keine gleich geeigneten Alternativen ersichtlich.

Bereits stillgelegte Kraftwerke zu reaktivieren ist keine Alternative, da die Kraftwerke größtenteils keine Betriebsgenehmigungen mehr haben und wesentliche Anlagenteile zurückgebaut wurden, sodass eine Wiederinbetriebnahme einen hohen wirtschaftlichen und zeitlichen Aufwand bedeuten würde. Die Wiederinbetriebnahme würde durchschnittlich 12 bis 24 Monate dauern. Das würde im Ergebnis bedeuten, dass die Kraftwerke keinen Versorgungsbeitrag für den Winter 2022/2023 leisten würden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz haben gemeinsam geprüft, ob und inwiefern eine Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken zur Energiesicherheit beiträgt. Im Ergebnis einer Abwägung von Nutzen und Risiken ist eine Laufzeitverlängerung der drei noch laufenden Atomkraftwerke auch angesichts der aktuellen angespannten und volatilen Situation nicht zu empfehlen. Dazu liegt eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme der beiden Ministerien vor.

Eine sofortige Abregelung von Gaskraftwerken ist keine geeignete Alternative, da die Eingriffsintensität sehr hoch wäre und der Einspareffekt in Hinblick auf Gas dies gegenwärtig nicht rechtfertigen würde. Zudem ist ein geeigneter Mechanismus, um das eingesparte Gas für den kommenden Winter einzuspeichern kurzfristig nicht implementierbar.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 12, 24 und 29 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz in Artikel 1 fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch das Energiewirtschaftsgesetz umfasst.

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft und Verwaltung entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

Im Einzelnen

Nummer des Änderungsbefehls	Regelung	Wirkung der Vorgabe	Einmaliger/jährlicher Erfüllungsaufwand Norm-Adressat / Informationspflicht (IP)	EU-Vorgabe
Nummer 5	§ 50 EnWG	Änderung der VO-Ermächtigung	Kein neuer Erfüllungsaufwand	
Nummer 6	§ 50 a neu	Anzeigepflicht durch Anlagenbetreiber gegenüber BNetzA und ÜNB	Einmaliger Erfüllungsaufwand V, W	
Nummer 6	§ 50 b neu	Bereithaltung zum Dauerbetrieb und Mindestbevorratung mit Brennstoffen	Jährlicher Erfüllungsaufwand W	
Nummer 6	§ 50 b neu	Nachweis der Mindestbevorratung und Brennstoffversorgung gegenüber BNetzA	Jährlicher Erfüllungsaufwand V, W	
Nummer 6	§ 50 b neu	Ausnahmegenehmigungen zu Lagerung von Mindestvorräten	Jährlicher Erfüllungsaufwand V	
Nummer 6	§ 50 c neu	Verordnungsermächtigung	Einmaliger Erfüllungsaufwand V	
Nummer 6	§ 50 d neu	Verordnungsermächtigung	Einmaliger Erfüllungsaufwand V	

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung betrifft die mit dem Vollzug befassten Behörden. Bei der BNetzA entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf von einer Stelle, davon 0,1 Stellen im mittleren Dienst, 0,2 Stellen im gehobenen Dienst und 0,7 Stellen im höheren Dienst.

Tabelle: Veränderung des jährlichen Aufwandes Verwaltung

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Fallzahl	Zeitaufwand in Tagen pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1										

Tabelle: Umstellungsaufwand Verwaltung

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Entgegennahmen und Verarbeitung	§ 50b EnWG	21	60,0	33,80	1				1

Anzeigen der Kraftwerksbetreiber									
----------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zur Nummer 1: Für die Entgegennehmen und das Verarbeiten der Meldungen durch Kraftwerksbetreiber entsteht ein Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall im gehobenen Dienst.

Für die Wirtschaft und dort insbesondere die Energiewirtschaft kann einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen, wenn sie anzeigen, dass sie nach Abruf durch Rechtsverordnung nach § 50a neu EnWG am Strommarkt teilnehmen möchten. Es kann Erfüllungsaufwand durch die Pflicht zur Vorbereitung auf einen möglichen Dauerbetrieb und für die Brennstoffbevorratung nach § 50b neu EnWG entstehen. Allerdings werden die entstehenden Kosten im Rahmen der Netzreserve erstattet.

5. Weitere Kosten

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Auf der einen Seite werden den Anlagenbetreibern die Kosten für die Vorhaltung und Herstellung der Betriebsbereitschaft der Reserveanlagen erstattet und über die Netzentgelte von den Stromverbrauchern bezahlt. Mehrkosten entstehen jedoch nur in Bezug auf die höheren Anforderungen an die Betriebsbereitschaft für einen Dauerbetrieb und die Kohlebevorratung. Hingegen verändern sich diese höheren Vorhaltekosten nicht, da keine zusätzlichen Anlagen in die Netzreserve aufgenommen werden. Die Kohlebevorratung führt langfristig zu keinen wesentlich höheren Kosten, da die Kohle im Netzreservebetrieb aufgebraucht werden kann. Auf der anderen Seite können die Stromverbraucher bei Abruf der Reserve vor möglicherweise stark steigenden Strompreisen infolge einer Gefährdung der Gasversorgung soweit wie möglich geschützt werden. Denn die zusätzlichen Kraftwerke im Strommarkt erweitern das angebotsseitige Erzeugungspotential, in dessen Folge die Strompreise sinken werden. Der Umfang der Preissenkungen im Stromgroßhandel ist abhängig von der Preisentwicklung von Mineralöl, Kohle, Erdgas sowie CO₂-Zertifikaten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die im Gesetz erfolgten Änderungen sollen die Versorgungssicherheit in Anbetracht der aktuellen geopolitischen Lage stärken.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VI. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist bis zum 31. März 2024 befristet und tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine formale Änderung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der neuen §§ 50 a bis h.

Zu Nummer 2

Um Gas in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen einzusparen und dauerhaft eine flexible und netzdienliche Fahrweise dieser Anlagen anzureizen, wird die Mindestfaktorregelung für KWK-Strom aufgehoben. Die relative Nachrangigkeit von wärmegekoppelter Stromerzeugung aus hocheffizienten KWK-Anlagen in der Abschaltreihenfolge ergibt sich weiterhin dadurch, dass aufgrund der zusätzlichen Aufwendungen für die Ersatzwärmeerzeugung bzw. aufgrund entgangener Wärmeerlöse die tatsächlichen Kosten der Abregelung immer höher sind als die Kosten für die Abregelung nicht-wärmegekoppelter konventioneller Erzeugung. Zusätzlich soll an dieser Stelle ein Anreiz für die Betreiber der KWK-Anlagen gesetzt werden, dauerhaft eine flexible und nach Möglichkeit elektrische Ersatzwärmeversorgung sicherzustellen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Aufhebung des § 13 Absatz 1b. Zugleich werden durch Zeitablauf obsoleete Formulierungen entfernt.

Zu Nummer 4

Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland trotz der Verwerfungen aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs von Russland auf die Ukraine zu gewährleisten, müssen die Krisenvorsorge und die Instrumente der Krisenbewältigung gestärkt werden. § 50 EnWG sah bereits bisher eine Verordnungsermächtigung vor, um zur Sicherung der Energieversorgung eine Bevorratungspflicht für fossile Brennstoffe einzuführen. Dieser bestehende Rechtsrahmen soll erweitert werden, um das Instrumentarium von präventiven Maßnahmen zur Krisenvorsorge zu erweitern.

Durch die Änderung in Buchstabe b wird sichergestellt, dass die Bevorratung für bis zu 60 Tage angeordnet werden kann. Damit wird sichergestellt, dass auch für längere Zeiträume Vorräte angelegt werden können. Dies ist insbesondere wichtig, um die Zeiten mit größerem Energiebedarf in den Wintermonaten besser abzudecken. Zudem wird klargestellt, dass sich die Abgabeverpflichtung der Anlagen auf einen Betrieb mit der maximal möglichen Nettonennleistung bezieht. Darunter ist die höchste elektrische Nettodauerleistung als Wirkleistung unter Nennbedingungen zu verstehen, die eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie erreicht. Durch diese Änderung wird eine klare Bezugsgröße für die Berechnung der vorzuhaltenden Bevorratungsmengen geschaffen. Dies bedeutet auch, dass die Vorräte in der Praxis deutlich länger als maximal 60 Tage reichen werden, da die Anlagen nicht dauerhaft mit maximaler Nettonennleistung betrieben werden.

Zu Nummer 5

Zu § 50 a neu

Mit dem neuen § 50 a Absatz 1 wird für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz befristet bis zum 31. März 2024 die Möglichkeit geschaffen, Anlagen, die in der Netzreserve vorgehalten werden und die andere Energieträger als Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie einsetzen, über eine Rechtsverordnung für einen befristeten und in der

Rechtsverordnung festzulegenden Zeitraum an den Strommarkt zu entlassen. In der Rechtsverordnung muss das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz feststellen, dass eine zukünftige Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht ausgeschlossen werden kann. In der Rechtsverordnung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu regeln, für welchen Zeitraum die befristete Teilnahme am Strommarkt erlaubt ist. In der Zeit der befristeten Teilnahme am Strommarkt wird von dem in § 7 Absatz 1 der Netzreserveverordnung geregelten Veräußerungsverbot abgewichen. Anlagen in der Netzreserve, für die ein Verbot der Kohleverfeuerung besteht, dürfen dann abweichend von § 51 Absatz 1 Satz 1 Kohle verfeuern.

Der Anlagenbetreiber muss die Rückkehr an den Strommarkt nach Absatz 2 gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Übertragungsnetzbetreiber anzeigen. Macht er von der Anzeige keinen Gebrauch, verbleibt dessen Anlage in der Netzreserve. In diesem Fall gilt das Veräußerungsverbot nach § 7 Absatz 1 der Netzreserveverordnung fort.

Absatz 3 bestimmt, welche Rechte und Pflichten ausgesetzt und welche unberührt bleiben, wenn ein Anlagenbetreiber von der Möglichkeit der befristeten Marktrückkehr Gebrauch gemacht hat.

Für die Zeit der befristeten Rückkehr an den Strommarkt gelten für die Anlagen sämtliche Rechte und Pflichten, die sich auch für andere Marktkraftwerke aus dem EnWG ergeben, wie etwa § 49 EnWG.

Während der Zeit der befristeten Marktrückkehr bleibt die Pflicht zur Betriebsbereitschaftshaltung bestehen. Dies dient dem Umstand, dass die Kraftwerke auch nach erfolgter Marktrückkehr zwingend für notwendige Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber, z.B. für Redispatch zur Verfügung stehen müssen und für diese Einsätze betriebsbereit sein müssen. Diese zusätzliche Pflicht dient der Sicherstellung der Systemsicherheit.

Die Funktionsweise der Netzreserve bleibt ansonsten vollständig erhalten. Anlagen, die in der Netzreserve vorgehalten werden, werden weiterhin von den ÜNB zwecks Behebung von Netzengpässen und Gewährleistung der Netz- und Systemstabilität abgerufen.

Zu § 50b neu

Damit die Kraftwerke im Fall eines Abrufs für einen Marktbetrieb bereit sind, müssen die Kraftwerksbetreiber sicherstellen, dass die Anlagen zu einem Stichtag technisch und personell in einen Zustand versetzt werden, der einen dauerhaften Betrieb am Strommarkt erlaubt. Ein dauerhafter Betrieb bedeutet, dass ein ununterbrochener Einsatz des Kraftwerks über mehrere Monate am Strommarkt möglich ist.

Zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft zählt auch, dass der Betreiber der Anlage die dafür erforderliche Versorgung mit Brennstoffen sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und die Entsorgung von Abfallstoffen sicherstellt. Damit kurzfristig nach Abruf ein Markteinsatz möglich ist, müssen die Betreiber sich ausreichend bevorraten, um einen Volllastbetrieb von 30 Tagen für Kohlekraftwerke und 10 Tage für Ölkraftwerke zu gewährleisten. Eine geringere Mindestbevorratung von Ölkraftwerken ist sachgerecht, da diese in der Regel nur zur Abdeckung von Spitzenlasten genutzt werden und ein schnellerer Nachschub von Brennstoffen möglich ist. Da die Abgabeverpflichtung auf den Betrieb bei maximal möglicher Nettonennleistung abstellt, würde ein entsprechender Vorrat bei normalem Betrieb der Erzeugungsanlage am Strommarkt für einen längeren Zeitraum genügen. Ziel der Mindestbevorratung ist insbesondere die verlässliche Erweiterung des Stromerzeugungsangebots in den Wintermonaten. In diesem Zeitraum stehen einem typischerweise gesteigerten Strombedarf gegebenenfalls Wetterlagen gegenüber, die eine geringere Erzeugung erneuerbarer Energien erwarten lassen, als im Sommer. Daraus ergibt sich insbesondere für diese Jahreszeit ein erhöhter Vorsorgebedarf. Die Mindestbevorratung ist zum jeweiligen Stichtag sicherzustellen. Die ausreichende Bevorratung müssen sie der

Bundesnetzagentur sowie dem verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber monatlich in geeigneter Weise nachweisen. Zusätzlich erfordert die Betriebsbereitschaft für eine befristete Rückkehr an den Strommarkt, dass die Anlagenbetreiber auch dauerhaft sicherstellen können, dass eine Versorgung mit Brennstoffen gewährleistet ist. Dies muss der Bundesnetzagentur ebenfalls monatlich nachgewiesen werden.

Die für die Herstellung der Betriebsbereitschaft für den Dauerbetrieb und die für die umfangreichere Bevorratung anfallenden Kosten werden erstattet. Im Zeitraum der Marktteilnahme werden keine Kosten erstattet. Sie werden durch die Erlöse am Strommarkt gedeckt.

Um eine zuverlässige Erweiterung des Stromerzeugungsangebots zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Mindestvorräte auch jederzeit zur Verfügung stehen, wenn eine befristete Teilnahme am Strommarkt erfolgt. Daher gilt der Grundsatz, dass zur Erfüllung der Betriebsbereitschaft die Brennstoffmengen am Standort der Erzeugungsanlage zu lagern sind. Abweichungen davon sind zulässig, wenn es sich bei dem externen Lager um zusätzliche Lagerkapazitäten zu bestehenden Lagern am Standort der Erzeugungsanlage handelt. Zudem muss gewährleistet sein, dass die Brennstoffmengen, die extern gelagert werden, innerhalb von 10 Kalendertagen am Standort der Erzeugungsanlage zur Verfügung stehen. Dabei ist es auch möglich, dass Brennstoffe in angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelagert werden. Dies ist insbesondere aufgrund der etablierten Logistikketten erforderlich, da insbesondere Steinkohlelieferungen typischerweise über die Seehäfen in den Niederlanden und in Belgien nach Deutschland gelangen und dort auch größere Lagerkapazitäten zur Verfügung stehen. Die Regelung sieht eine Härtefallregelung vor. Ist eine Erfüllung der Anforderungen zur Mindestbevorratung unmöglich, kann auf Antrag gestattet werden, dass es zur Erfüllung der Verpflichtung zur Betriebsbereitschaft monatlich nachgewiesen wird, dass die Brennstofflager der Erzeugungsanlage voll sind.

Zu § 50 c neu

Die befristete Teilnahme am Strommarkt endet nach § 50b automatisch und ohne dass es dafür einer gesonderten Handlung seitens der Bundesnetzagentur, des Übertragungsnetzbetreibers oder des Kraftwerksbetreibers bedürfte, zu dem in der Rechtsverordnung festgelegten Enddatum. Das in der Rechtsverordnung festgelegte Enddatum ist spätestens der 31. März 2024. Der Zeitraum der befristeten Teilnahme am Strommarkt kann durch den Anlagenbetreiber aber bereits vor dem in der Rechtsverordnung festgelegten Enddatum oder vor dem 31. März 2024 beendet werden, indem er den Zeitpunkt der Beendigung gegenüber der Bundesnetzagentur und dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone sich die Anlage befindet, mindestens vier Wochen vor der Beendigung anzeigt. Eine erneute Rückkehr an den Strommarkt ist dann ausgeschlossen. In diesem Fall kann er für denselben Zeitraum nicht erneut von der Möglichkeit der befristeten Teilnahme am Strommarkt Gebrauch machen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in der Rechtsverordnung die befristete Teilnahme am Strommarkt für einen weiteren, neuen Zeitraum ermöglicht. Auch dieser darf längstens bis zum 31. März 2024 sein. Für diesen Zeitraum kann der Anlagenbetreiber dann nochmals von der Möglichkeit befristeter Teilnahme am Strommarkt Gebrauch machen.

Je nachdem, in welchem Regime sich das Kraftwerk befindet, erfolgt die Vergütung wie folgt:

- Leistungsvorhaltekosten (z.B. Personal und Materialaufwand): nur für den Zeitraum der Netzreserve

- Wiederherstellungskosten (Reparaturen, Revisionen etc.): anteilige Bestimmung nach der Dauer im jeweiligen Regime.
- Opportunitätskosten (ansetzbar für die fehlende Möglichkeit der Veräußerung von Vermögensgegenständen oder dem Grundstück): nur für den Zeitraum der Netzreserve
- Arbeitskosten (Einsatz, Probestarts, Testfahren): nur für den Einsatz in der Netzreserve

Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nach § 13c sowie nach § 9 Absatz 2 und § 10 der Netzreserveverordnung während der Marktrückkehr nicht statt.

Die auf Anweisung der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Netzreservesystem beschafften oder derzeit zu beschaffenden Brennstoffvorratsmengen für Probestarts und Redispatchanforderungen (Leistungserhöhung) sind Teil der Mindestbevorratung nach § 50b. Diese sind vom Kraftwerksbetreiber bilanziell abzugrenzen und vorrangig wiederzubeschaffen. Diese Mengen stehen dem Kraftwerksbetreiber während der Dauer des Marktbetriebs ohne explizite Abstimmung mit dem Übertragungsnetzbetreiber nicht zur kommerziellen Vermarktung zur Verfügung. Darüber hinausgehende Mengen der Mindestbevorratung können bei der befristeten Teilnahme am Markt kommerziell vermarktet werden. Den Übertragungsnetzbetreibern sind dann die Kosten für die Brennstoffmengen zu erstatten. Die zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Kraftwerksbetreiber auf Grundlage des § 13d Absatz 3 geschlossenen Verträge sind entsprechend § 50b anzuwenden und nach dessen Maßgabe auszulegen.

Zu § 50 d neu

Mit der Regelung werden Ermächtigungen zum Erlass weiterer Rechtsverordnungen durch die Bundesregierung zur Konkretisierung der Maßnahmen nach §§50 a, b und c geschaffen. Darüber hinaus wird geregelt, dass die Bundesnetzagentur Festlegungen zur Brennstoffbevorratung erlassen kann.

Zu § 50 e neu

§ 50 e ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Rechtsverordnung zu erlassen, um befristet eine reaktive Gaseinsparung im Stromsektor zu bewirken. Für einen Zeitraum von längstens 6 Monaten kann über die Verordnung die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas in den Anlagen verringert oder ausgeschlossen werden. Die Rechtsverordnung wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassen, wenn es feststellt, dass eine zukünftige Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht ausgeschlossen werden kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Hinweise vorliegen, dass die Lieferung von Erdgas aus einzelnen Lieferländern wegfallen wird. Die Feststellung in der Rechtsverordnung dient der Rechtfertigung der Notwendigkeit der Maßnahme. In der Rechtsverordnung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Einzelheiten regeln, unter anderem zur Anlagengröße, für die die Rechtsverordnung anwendbar ist, zu den Einzelheiten, wie die Verringerung oder der Ausschluss der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas umgesetzt wird, zur Begrenzung der Betriebsstunden der adressierten Anlagen, zu der Höhe einer möglichen Pönale und der Ausgestaltung deren Erhebung durch die Bundesnetzagentur. Darüber hinaus kann geregelt werden, dass die Maßnahme bei bestimmten Ausnahmen nicht vollständig wirkt, zum Beispiel wenn die durch eine Anlage erzeugte Wärme nicht ersetzt werden kann. Es können Ausnahmen geregelt werden. Darüber hinaus können in der Rechtsverordnung die Festsetzung und Ausgestaltung einer Entschädigung geregelt werden, wenn der Eingriff eine Entschädigung notwendig macht. Schließlich kann in der Rechtsverordnung auch geregelt werden, wie sichergestellt wird, dass das durch die Maßnahme eingesparte Erdgas in die Gasspeicher eingespeichert wird.

Mit der in der Rechtsverordnung umgesetzten Maßnahme muss jedenfalls sichergestellt werden, dass die Versorgung von geschützten Kunden erhalten bleibt. § 50 d stellt vor diesem Hintergrund klar, dass die Vorschriften der Security of Supply-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53)) unberührt bleiben. Maßnahmen nach diesem Gesetz dürfen die Erfüllung der Pflichten der Security of Supply-Verordnung nicht beeinträchtigen.

Zu § 50 f neu

Bei der Auswahlentscheidung zwischen unterschiedlichen geeigneten strom- und spannungsbedingten Maßnahmen wählen die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 (i.V.m. § 14 Absatz 1 und 1c) diejenigen Maßnahmen aus, die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen. § 50f sieht vor, dass sie für einen befristeten Zeitraum von der kostenoptimierten Auswahlvorgabe abweichen können, um den Erdgasverbrauch gezielt zu verringern. Zu diesem Zweck können sie Gaskraftwerke nachrangiger für positiven Redispatch und vorrangiger für negativen Redispatch einsetzen. Oberste Priorität hat aber die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung.

Zu § 50 g neu

Zu Absatz 1

Im Kontext des völkerrechtswidrigen Angriffs von Russland auf die Ukraine wird die Unabhängigkeit von fossilen Importen aus Russland angestrebt. Im Bereich der Gasversorgung ist es neben anderen Maßnahmen der Krisenvorsorge erforderlich, Gas einzusparen bzw. sicherzustellen, dass Gas dort eingesetzt werden kann, wo es am dringendsten benötigt wird. Es ist davon auszugehen, dass Gaskraftwerke und industrielle Prozesse in größerem Umfang betrieben werden, da bestehende langfristige Gaslieferverträge feste Mengengerüste vorsehen und eine Weiterveräußerung teilweise nicht möglich ist. In Absatz 1 wird daher für Gaslieferverträge, die eine Mindestabnahmeverpflichtung vorsehen alle Vereinbarungen für unwirksam erklärt, die eine Weiterveräußerung nicht verbrauchter Gasmengen untersagen. Damit steht die Regelung im Einklang mit früheren Entscheidungen des Bundeskartellamts zur Kartellrechtswidrigkeit vergleichbarer Klauseln. Die Regelung sieht explizit keinen Schwellenwert für Gaslieferverträge vor, da feste Mengengerüste typischerweise in Verträgen mit Großabnehmern üblich sind, die durch die Maßnahme insbesondere adressiert werden sollen. Die Weiterveräußerung ermöglicht eine effektive Allokation von Gas, die bei einer knappen Verfügbarkeit von Gas entlastend wirkt.

Zu Absatz 2

Zudem verhindern feste Abnahmemengen in Verträgen mit Großverbrauchern teilweise, dass Gasmengen, die eingespart werden könnten, auch wieder an die Lieferanten zurückgelangen. Diese Vertragspraxis steht in Widerspruch zu der angespannten Situation auf den Energiemärkten und verhindert die Einsparung von Gas. Es ist daher erforderlich, dass Großverbraucher von Gas vorübergehend auch bei entgegenstehenden vertraglichen Vereinbarungen die Möglichkeit erhalten, die Liefermengen zu reduzieren. Daher sieht Absatz 2 vor, dass Letztverbraucher von Gaslieferverträgen einen Anspruch auf Rückgabe von nicht abgenommenen Gasmengen gegenüber dem Lieferanten haben. Umfasst sind Verträge, von Letztverbrauchern, die eine Anschlussleistung von [10] MW nicht unterschreiten. Bei diesen Verträgen ist das Überwiegen des Flexibilisierungsertrages gegenüber dem Transaktionsaufwand sichergestellt. Nicht umfasst sind daher auch Verträge, die bereits flexible Abnahmemengen vorsehen. Der Anspruch auf Rückgabe ist so ausgestaltet, dass der Letztverbraucher für nicht verbrauchte Gasmengen vom Lieferanten den jeweils

aktuellen börslichen Großhandelspreis erhält. Der Lieferant kann im Gegenzug eine Pauschale in Höhe von 10 Prozent der sich daraus ergebenden Rückerstattung in Abzug bringen, die den erforderlichen Aufwand für die Rücknahme und Weiterveräußerung der Gas-mengen adäquat kompensiert und unproblematisch mit dem an den Letztverbraucher zu erstattendem Betrag verrechnet werden kann. Die Regelung verhindert damit, dass die Ver-tragsparteien durch die Maßnahme belastet werden. Dadurch, dass Gasmengen so wieder durch den Lieferanten vermarktet werden können, kann bei einer knappen Verfügbarkeit von Gas eine effektive Allokation von Gas auf dem Markt erreicht werden.

Zu § 50 h neu

Zu Absatz 1

Die Maßnahmen zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Kraftwerkssektor werden zeitlich befristet. Es ist zu erwarten, dass bis zum 31. März 2024 ein ausreichender Übergangszeit-raum besteht und die Notwendigkeit der Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt entfällt. Der Win-ter 2023/2024 wird aus Gründen der Vorsorge noch mit einbezogen.

Zu Absatz 2

§ 50 h EnWG stellt zudem klar, dass die Vorschriften des Gesetzes zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften die Vorschriften des Energiesicherungsgeset-zes (EnSiG) unberührt lassen. Demnach können Maßnahmen nach § 50 f EnWG und Maß-nahmen nach dem EnSiG, beispielsweise nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 oder nach § 24 EnSiG, nebeneinander unabhängig voneinander getroffen werden, soweit die jeweiligen Voraus-setzungen dafür vorliegen.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 ist Teil der Maßnahmen, die insbesondere die erforderliche Flexibilität im Einsatz fossiler Brennstoffe für den Winter 2022/2023 gewährleisten sollen. Daher ist die Maßnahme bis zum 31. März 2023 befristet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu § 7c Absatz 1 Satz 2:

Die Änderung bzw. Trennung von Satz 2 in Nummer 1 und 2 dient dem Zweck, die neue Übergangsregelung aus § 35 Nummer 22 ausschließlich der Nummer 2 zuordnen zu kön-nen. Zudem wird die bei Einführung des Kohleersatzbonus im Jahre 2015 normierte An-fangsfrist der Regelung aufgehoben.

Zu Nummer 2

Zu § 35 Absatz 22:

Die derzeitige Frist von 12 Monaten zwischen der Aufnahme des Dauerbetriebs einer neuen KWK-Anlage und der endgültigen Stilllegung der bestehenden kohlebefeuer-ten Anlage wird dahingehend angepasst, dass die zu ersetzende Kohleanlage bis zum Ende der Heizperi-ode 2023/24 im Markt verbleiben kann. Diese zeitlich befristete Anpassung dient dem Ziel, die Resilienz des Kraftwerksparks für den Fall einer Gasmangellage zu erhöhen.

zu § 35 Absatz 23:

Mit dem neuen § 35 Absatz 23 KWKG 2023 wird die Fristanpassung des Kohleersatzbonus in § 35 Nummer 22 KWKG 2023 unter beihilferechtlichen Vorbehalt gestellt und darf daher

erst angewendet werden, wenn die Europäische Kommission die Fristverlängerung genehmigt hat.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Mit Artikel 3 wird das Inkrafttreten geregelt.